

Benutzungsordnung

des Kindergartens und der Kinderkrippe „Zwergenland“ der Gemeinde Dürrlauingen



Die Gemeinde Dürrlauingen betreibt und unterhält seit 01.09.1983 einen Kindergarten und seit 01.09.2014 eine Kinderkrippe als Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage. Die Kindertagesstätte, Bgm.-Fendt-Str. 5, 89350 Dürrlauingen mit der Bezeichnung „Zwergenland“ steht allen Kindern nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen zur Verfügung.

§1 Aufnahme

Die gemeindliche Kindertagesstätte ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und steht grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dürrlauingen gemeldet sind, offen. Aufgenommen werden Kinder

- ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in der Kinderkrippe
- ab drei Jahren bis zum Eintritt in die Schule im Kindergarten. Eine frühere Aufnahme im Kindergarten ist nach Rücksprache mit der Kindertagesstätten-Leitung möglich.

Während der Schulferien werden im Kindergarten auch Grundschulkinder kurzfristig betreut.

Kinder weiterer Gemeinden werden aufgenommen, falls die Kapazität der Kindertagesstätte noch nicht ausgelastet ist. Bei Auslastung wird eine Warteliste mit folgenden Kriterien erstellt:

- a) Zeitpunkt der Anmeldung
- b) besondere Betreuungsgründe

Bei der Entscheidung über die Reihenfolge und den Zeitpunkt der Aufnahme sind vorliegende Gründe gegeneinander gerecht abzuwägen und entsprechend zu würdigen.

Der Aufnahmeantrag wird für das Kindergarten- bzw. Kinderkrippen-Jahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres) geschlossen.

§2 Anmeldung

Die Aufnahme von Kindern erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Diese haben bei der Leitung der Kindertagesstätte einen von der Einrichtung gestellten Aufnahmeantrag einzureichen.

§3 Abmeldung

Eine Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist bei einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung zur Unterbrechung der Beitragszahlung ist nicht möglich. Für angebrochene Kalendermonate ist die volle

Monatsgebühr zu entrichten. Für Tage des Fernbleibens vom Kindergarten, bzw. der Kinderkrippe erfolgt keine Rückvergütung.

Kinder, die während des Kindergartenjahres wegziehen, können den Kindergarten- oder Krippenplatz längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres beanspruchen.

Einer Kündigung des Aufnahmevertrages bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ablauf des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

§4

Betreuungs- und Öffnungszeiten

Die von den Eltern gebuchte Betreuungszeit ist in der Buchungsvereinbarung festgelegt. Die Eltern verpflichten sich, ab dem Aufnahmetag den Elternbeitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes zu leisten.

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Mittwoch von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von Donnerstag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.

§5

Schließtage und Ferienordnung

Die Kindertagesstätte hat 30 Schließtage, welche sich an den Schulferien orientieren. Die Ferienordnung wird mit dem amtierenden Elternbeirat festgelegt und jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§6

Krankheitsfälle

Jede Erkrankung eines Kindes ist unverzüglich der Leiterin des Kindergartens (Telefon 08222/6100) bzw. der Kinderkrippe (Telefon 08222/4013955) mitzuteilen.

Bei ansteckenden Krankheiten ist die jeweilige Einrichtung über Art und Dauer zu unterrichten, die Meldepflicht erstreckt sich auch auf die Erkrankung der Haushaltsangehörigen.

Erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht einer in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheit, oder den Befall von Läusen unverzüglich der Einrichtung zu melden. Bei chronisch kranken Kindern, oder bei immer wieder auftretender Erkrankung kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

§7

Aufsichtspflicht und Abholung

Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur Kindertagesstätte und zurück obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Kinder müssen von einem Erziehungsberechtigten gebracht und rechtzeitig wieder abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit der persönlichen Begrüßung des Kindes und endet mit der persönlichen Verabschiedung des Kindes und der Übergabe an den Erziehungsberechtigten.

Sind weitere Personen bring- und abholberechtigt, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten. Abholberechtigt für den Kindergartenbereich sind Personen ab 14 Jahren, für den Krippenbereich Personen ab 18 Jahren. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Abholliste stets auf aktuellem Stand ist.

Angemeldete Kinder sind während dem Kindertagesstättenbetriebes gesetzlich unfallversichert. Kommt es auf dem Weg zur Einrichtung oder dem Nachhauseweg zu einer Verletzung ist umgehend die Leitung der Einrichtung zu informieren. Bei Festen, Feiern und anderen Veranstaltungen der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.

§ 8 Ausschluss

Der Träger kann ein Kind vom Besuch der Kindertagesstätte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages in Verzug geraten,
- die Eltern trotz Aufforderung ihren Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommen, bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr zumutbar erscheint,
- das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,
- das Kind an einer dauerhaft ansteckenden Krankheit leidet.

§ 9 Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird für den Kindergarten wie folgt festgelegt

Betreuungszeit bis 4 Stunden	41,00 €
Betreuungszeit bis 5 Stunden	49,00 €
Betreuungszeit bis 6 Stunden	57,00 €
Betreuungszeit bis 7 Stunden	65,00 €
Betreuungszeit bis 8 Stunden	76,00 €

Im Elternbeitrag sind jeweils 3,00 € Spiele- und Getränkegeld enthalten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind und jedes weitere Kind um 5,00 €.

Der Kindergartenbeitrag wird jährlich für 12 Monate erhoben.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr *vor der Schulpflicht* wird der vom Freistaat Bayern gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz und auf das Spielgeld angerechnet.

Voraussetzung für den Beitragszuschuss für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden (sog. *Kann-Kinder*) ist die Antragstellung auf vorzeitige Einschulung bei der Schule durch die Eltern. Der Anspruch beginnt frühestens mit dem Kalendermonat, in dem die Sorgeberechtigten den Antrag bei der Schule stellen. Dem Kindergarten ist eine Kopie des Antrages sowie die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung auszuhändigen.

Der Elternbeitrag für die Kinderkrippe wird wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit von 3 - 5 Stunden an 2 Tagen	63,00 €
Betreuungszeit von 4 - 5 Stunden an 3 Tagen	83,00 €
Betreuungszeit bis 4 Stunden täglich	128,00 €
Betreuungszeit bis 5 Stunden täglich	138,00 €
Betreuungszeit bis 6 Stunden täglich	148,00 €
Betreuungszeit bis 7 Stunden täglich	163,00 €
Betreuungszeit bis 8 Stunden täglich	173,00 €

Im Elternbeitrag sind 3,00 € Getränkegeld enthalten.
Es gibt keine Ermäßigungen.
Der Elternbeitrag wird jährlich für 12 Monate erhoben.

Bei geringerem Elterneinkommen kann beim Kreisjugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme der Elternbeiträge für Kinderkrippe bzw. Kindergarten gestellt werden. Der Antrag ist bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

§10 Verpflegung

Frühstück: In der Kinderkrippe werden für das Frühstück monatlich 5,00 € eingesammelt.

Mittagessen: Ist ein Kind zum Mittagessen angemeldet, ist Kostgeld zu bezahlen. Pro Essen werden im Kindergarten 2,30 € und in der Kinderkrippe 1,30 Euro berechnet.
Bei Erkrankung oder Entschuldigung des Kindes muss dies bis 8.00 Uhr desselben Tages mitgeteilt werden.

§ 11 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden zu Beginn des Monats durch die Gemeinde im Abbuchungsverfahren eingehoben.

§ 12 Elternberatung und Beschwerden

Die Organe der Kindertagesstätte (Träger, Kindergarten- und Krippenleitung, Elternbeirat) werden sich bemühen, die Eltern in allen Fragen des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe zu beraten, um berechtigte Beschwerden abzustellen.

§13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung in der Fassung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Dürrlauingen, den 20.09.2016
Gemeinde Dürrlauingen

Edgar Ilg
Erster Bürgermeister